

Beschluss Nr. 120/2021

Schwyz, 23. Februar 2021 / ju

Postulat P 1/21: Lücken im Covid-19-Auffangnetz schliessen

Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 4. Januar 2021 haben Kantonsrat Jonathan Prelicz und drei Mitunterzeichnende folgendes Postulat eingereicht:

«Am Mittwoch, den 16. Dezember 2020, hat der Schwyzer Kantonsrat die Vorlage Covid-19-Härtefallverordnung angenommen. Es ist aber klar, dass trotz Härtefallverordnung und weiteren Angeboten auf Basis des Covid-19-Gesetzes zahlreiche Unternehmen und Personen durch die Maschen der Massnahmen fallen werden. Die Gefahr steigt, dass Unternehmen ohne Selbstverschulden durch das Covid-19-Auffangnetz fallen und Konkurs anmelden müssen. Etliche natürliche und juristische Personen werden durch die Pandemie-Notmassnahmen gezwungen, ihr letztes Erspartes in der Krise aufzubreuchen und laufen Gefahr, Sozialhilfe beantragen zu müssen. Das kann mit zusätzlichen kantonalen Covid-19-Notfallmassnahmen vermieden werden. Der Kanton Schwyz muss eine eigene, angepasste Lösung finden, der betroffenen Unternehmen ihre Umsatzeinbussen umfänglich entschädigt.

Jene Kantone, welche eine gut strukturierte und erfolgreiche Wirtschaft ohne Konkurswelle und ohne explodierende Arbeitslosenzahlen durch die Krise bringen, werden nach der Krise am schnellsten leistungsfähig sein können und am schnellsten wieder ihre Ertragssituation steigern können. Deshalb ist es entscheidend, in diesem durch Covid-19 verursachten Wirtschaftseinbruch die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber soweit möglich zu unterstützen. In Summe werden sich die zur Unterstützung eingesetzten Mittel nachhaltig lohnen. Dies, weil unsere erfolgreichere Schwyzer Volkswirtschaft dank ihrer langfristigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit das Gemein- und Staatswesen problemlos weitertragen wird. Damit die Wirtschaft langfristig erfolgreich bleibt, müssen aber alle betroffenen Personen und Firmen verhältnismässig unterstützt werden. Denkbar wäre ein Modell nach deutschem oder österreichischem Vorbild. In Österreich werden Betrieben, die von Sperren betroffen sind, 80 Prozent des Vorjahresumsatzes im entsprechenden Monat entschädigt. Wichtig ist dabei, dass der finanzielle Schaden wirklich nachweisbar im Zusammenhang

mit Corona-Massnahmen steht. Unter anderem müssen auch für folgende Gruppen Lösungen gefunden werden:

- Für Unternehmen und Personen mit einem Jahresumsatz unter der vom Bund festgelegten Umsatzgrenze.*
- Für Personen mit befristeten Arbeitsverhältnissen, die aufgrund der Covid-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 im Vergleich zu den Vorjahren (Einkommensdifferenz-Schwelle für Massnahmen festzulegen) bedeutend weniger Arbeit haben. Das soll auch für Personen mit mehreren befristeten Arbeitsverhältnissen wie beispielsweise im Kultursektor oder in der Eventbranche gelten – Hier sind beispielsweise Verlage, Kulturvereine aus den Bereichen bildende Kunst, Literatur zu nennen.*

Wir fordern den Regierungsrat auf zu prüfen, ob weitere Massnahmen getroffen werden können, damit im Kanton Schwyz die Lücken im Auffangnetz der Covid-19-Härtefallmassnahmen und weiteren Regelungen aufgrund des Covid-19-Gesetzes geschlossen werden und alle betroffenen Personen und Firmen verhältnismässig mit "à fonds perdu"-Beiträgen unterstützt werden können.

Wir bedanken uns für die rasche Bearbeitung und hoffen auf Aufnahme unseres Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

Seit die zweite Welle der Covid-19-Pandemie die Schweiz erreicht hat, haben Bund und Kantone ihre verschiedenen Auffangnetze zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie ausgebaut oder neu geschaffen (ausführlich siehe RRB Nr. 66/2021 Covid-19-Pandemie Härtefall-Unterstützungspaket 2021). Dazu gehören:

- Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung (KAE);
- Corona-Erwerbsersatz-Entschädigung (CEE);
- verbürgte Covid-19-Kredite;
- Unterstützungsleistungen für Kultur und Sport;
- Startup-Bürgschaften;
- Impulsprogramm zugunsten der Schwyzer Wirtschaft;
- Corona-Härtefallunterstützungspaket.

Mit den oben aufgeführten Massnahmen können die Unternehmen einen grossen Teil ihrer Ausfälle decken. Insbesondere das Härtefallprogramm, über welches der Kantonsrat am 16. Dezember 2020 erstmals abstimmte (Ausgabenbewilligung RRB Nr. 840/2020), wurde im Verlaufe kurzer Zeit konkretisiert und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Während im Zeitpunkt des Einreichens des vorliegenden Postulats Härtefallbeiträge nur jene Unternehmen beantragen konnten, welche im Jahr 2020 eine Umsatzeinbusse von mindestens 40 % zu verzeichnen hatten, änderte der Bundesrat am 13. Januar 2021 die bundesrechtlichen Voraussetzungen. Neu können auch Unternehmen mit Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 Härtefallbeiträge beantragen, sofern der Umsatz der letzten zwölf Monate mindestens 40 % zurückgegangen ist. Ebenso öffnete der Bundesrat das Härtefallprogramm für jene Unternehmen, welche behördlich geschlossen wurden, ähnlich wie es auch den Postulanten vorschwebt. Neu ist es Unternehmen ebenfalls möglich, Härtefallbeiträge für notleidende Sparten zu beantragen. In Abweichung zur Vernehmlassungsvorlage der Härtefallverordnung hat der Bundesrat zudem die Umsatzuntergrenze von Fr. 100 000.-- auf Fr. 50 000.-- gesenkt. Mittels kantonaler Regulative wurde zudem die unterschiedliche Länge der behördlichen Schliessungen in der Bemessung der Härtefallbeiträge berücksichtigt. Mit diesen Lockerungen der Voraussetzungen können deutlich mehr Unternehmen gezielt Härtefallbeiträge beziehen.

Sodann wurden seit dem Einreichen des Postulats insbesondere in den Bereichen Kultur und Sport bestehende Unterstützungsmassnahmen angepasst. Im Bereich Kultur werden Beiträge an Transformationsprojekte zur strukturelle Neuausrichtung eines Kulturunternehmens oder zur Gewinnung neuen Publikums ausbezahlt. Im Bereich des Sports decken kantonale Beiträge entstehende Ausfälle aufgrund der Bundesregelungen ab. Insbesondere werden Sportorganisationen, welche einen finanziellen Schaden aufgrund der Corona-Pandemie ausweisen, mit 75 % der anrechenbaren Schadensumme unterstützt.

Die zahlreichen Unterstützungsinstrumente und insbesondere mit den eingeführten Erleichterungen im Härtefallprogramm für behördlich geschlossene Unternehmen, der Möglichkeit von Spartenrechnungen und der Anrechnung von Umsatzeinbussen im Jahr 2021, verfügt der Kanton über genügend Spielraum, um angemessene, kulante und einzelfallbezogene Lösungen auch für teilweise geschlossene oder indirekt betroffene Unternehmen umzusetzen.

Die von den Postulanten aufgezeigten Personen in einem befristeten Arbeitsverhältnis sind Arbeitnehmer, welche, sofern sie die gesetzliche Beitragszeit erfüllt haben, Arbeitslosenentschädigung beantragen können. Der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung war vom Bundesrat per 1. März 2020 auf alle Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen sowie im Dienst einer Organisation für Temporärarbeit ausgedehnt worden und entfiel für befristet Angestellte ohne vertraglich vereinbarte Kündigungsmöglichkeit sowie für Temporärarbeitnehmende auf den 31. August 2020. Die Kurzarbeitsentschädigung wurde in der Herbstsession 2020 vom Bundesparlament nochmals substanziell ausgebaut. Mit der Kurzarbeitsentschädigung werden im Normalfall 80 % der Löhne (bis zu einer Lohnhöhe von Fr. 4340.-- ab 1. Dezember 2020 100 %) der ausgefallenen Arbeitsstunden von Angestellten abgedeckt. Am 20. Januar 2021 hat der Bundesrat den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung erneut auf alle Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen (mit regelmässigem Arbeitspensum, d. h. ohne Abrufer) ausgeweitet. Diese Anspruchserweiterung gilt vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021.

Wichtig erscheint nun, sämtliche zur Verfügung stehenden, etablierten und bewährten Unterstützungsinstrumente voll und optimal zur Anwendung zu bringen und wirkungsvoll sowie rasch umzusetzen. Gestützt auf die Erfahrungen und je nach weiterem Verlauf der Pandemie sind die Instrumente anzupassen oder zu ergänzen. Dabei steht primär der Bund in der Verantwortung, allfällige Lücken in der eidgenössischen Härtefallsystematik, Kurzarbeitsentschädigung oder Corona-Erwerbsersatz-Entschädigung zu antizipieren und adäquate Massnahmen zu ergreifen. Ein übereiltes Schaffen von neuen kantonalen oder gar kommunalen Gefässen hätte unnötige Überlappungen oder Doppelspurigkeiten sowie schwierige Abgrenzungsfragen zur Folge.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass der Kanton Schwyz mit seinem Wirtschaftsförderungsgesetz über die rechtliche Grundlage verfügt, sich an den verschiedenen Bundesprogrammen zu beteiligen. Bislang hat der Regierungsrat sämtliche Instrumente sinnvoll genutzt und damit jeweils die maximalen Bundesbeiträge ausgelöst. Der Regierungsrat ist bereit, auch künftig Kantonsmittel für solche Verbundmassnahmen bereitzustellen. Demgegenüber fehlt für ein eigenständiges kantonales Unterstützungsprogramm eine rechtliche Grundlage. Eine Ausnahme bilden hier Beitragsleistungen an Betroffene in den Bereichen Kultur und Sport, welche über den kantonalen Lotteriefonds finanziert werden können. Für einen kantonalen Alleingang müsste zuerst eine gesetzliche Basis geschaffen werden (inkl. Gesetzgebungsprozess, Referendumsfrist und allfälliger Volksabstimmung), womit die notwendige Hilfe in vielen Fällen wohl zu spät bei den Destinären eintreffen würde.

Der Bund prüft derzeit, ob das Programm mit den verbürgten Covid-19-Krediten neu aufgelegt werden soll. Zum jetzigen Zeitpunkt hat jedoch die konsequente und rasche Umsetzung des laufenden Härtefallprogramms oberste Priorität. Es ist aktuell – neben der Kurzarbeitsentschädigung und der Corona-Erwerbsersatz-Entschädigung – das wirksamste Instrument für eine gezielte Abfederung der negativen Folgen von Covid-19. Die Härtefallgelder des Kantons sind viel schneller

verfügbar als neue Covid-19-Kredite. Zudem brauchen jetzt die besonders betroffenen Unternehmen grösstenteils keine Kredite, sondern nicht rückzahlbare Beiträge. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass zur jetzigen Zeit eine Aufstockung der Härtefallhilfen die geeignetere Lösung darstellt als eine Neuauflage des Covid-19-Kreditprogramms.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass der Regierungsrat mit den zahlreichen, auf verschiedene Zielgruppen ausgerichteten Massnahmen alles daransetzt, Arbeitsplätze und damit die Beschäftigung im Kanton Schwyz zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen. Dabei wird es aber nicht vollumfänglich gelingen, für sämtliche wirtschaftlichen Einbussen, welche direkt oder indirekt in Zusammenhang mit Covid-19 stehen, aufzukommen. Abschliessend ist in Erinnerung zu rufen, dass alle gesundheitspolizeilichen Massnahmen mithelfen sollen, die Ausbreitung der Pandemie einzudämmen, um damit noch grösseren Schaden für die Bevölkerung, aber auch für die Wirtschaft abzuwenden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 1/21 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Wirtschaft.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

